

# TE Vwgh Beschluss 1994/9/8 94/18/0395

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.09.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

## Norm

FrG 1993 §26;  
FrG 1993 §36 Abs1;  
FrG 1993 §36 Abs2;  
VwGG §33 Abs1;  
VwGG §56;  
VwGG §58;

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. W. Pesendorfer und die Hofräte Dr. Zeizinger und Dr. Sauberer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Wildmann, in der Beschwerdesache des N in W, vertreten durch Dr. K, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 9. Mai 1994, Zl. IV-713.891-FrB/94, betreffend Abschiebungsaufschub, den Beschuß gefaßt:

## Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Zuspruch von Aufwandersatz findet nicht statt.

## Begründung

Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 25. Juni 1992 wurde gegen den Beschwerdeführer ein bis zum 31. Dezember 1997 befristetes Aufenthaltsverbot erlassen.

Mit dem angefochtenen Bescheid sprach die belangte Behörde aus, daß der Antrag des Beschwerdeführers vom 5. Jänner 1993 auf Erteilung eines Vollstreckungsaufschubes als Antrag auf Abschiebungsaufschub gewertet werden müsse und daß diesem Antrag gemäß § 36 Abs. 2 FrG keine Folge gegeben werde.

Gegen diesen Bescheid gab der Beschwerdeführer am 5. Juli 1994 die vorliegende Beschwerde zur Post.

Mit dem am 14. Juli 1994 dem Beschwerdevertreter zugestellten Bescheid vom 21. Juni 1994 hob die belangte Behörde - wie sich aus den von ihr vorgelegten Verwaltungskten ergibt - aufgrund der vom Beschwerdeführer gegen den seinen Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes abweisenden Bescheid vom 9. Mai 1994 eingebrachten

Berufung gemäß § 64a AVG den genannten Bescheid vom 9. Mai 1994 sowie gemäß § 26 FrG das gegen den Beschwerdeführer verhängte Aufenthaltsverbot vom 25. Juni 1992 auf.

Die Aufhebung des Aufenthaltsverbotes, zu dessen Durchsetzung die Abschiebung vorgesehen war, hat zur Folge, daß der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in keinem Recht mehr verletzt sein kann. Damit ist sein rechtliches Interesse an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die vorliegende Beschwerde weggefallen, weshalb diese gemäß § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen war.

Mangels einer formellen Klagosstellung (Aufhebung des mit Beschwerde angefochtenen Bescheides) liegt die Voraussetzung für einen Kostenzuspruch an den Beschwerdeführer gemäß § 56 VwGG nicht vor. Es kommt vielmehr der Grundsatz des § 58 VwGG zum Tragen, wonach jede Partei den ihr im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erwachsenen Aufwand selbst zu tragen hat (vgl. zum Ganzen den hg. Beschuß vom 23. Juni 1994, Zl. 93/18/0313).

### **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete Einstellung des Verfahrens wegen Klagosstellung gemäß VwGG §56 erster Satz

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180395.X00

### **Im RIS seit**

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)